

Betr.: Verordnung der Gemeinde Kaprun
über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für
fehlende Stellplätze
(Ausgleichsabgabenverordnung)

Zahl	EAP	Bearbeiter/Tel.	Datum
D/31747/2025	100-0	Buchberger DW 23	15.12.2025

VERORDNUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaprun hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2025 beschlossen:

Verordnung der Gemeinde Kaprun über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze (**Ausgleichsabgabenverordnung**)

§ 1

Die Gemeinde Kaprun erhebt aufgrund der Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Bautechnikgesetz 2015 i.d.g.F. einmalig eine Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze.

§ 2

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig für jeden Stellplatz, der von der sich aus §39 b Abs. 1 bis 3 Bautechnikgesetz ergebenden Mindestzahl nicht hergestellt wird oder nicht zur Verfügung steht, erhoben, wobei der Änderung von Bauten oder ihres Verwendungszweckes die Ausgleichsabgabe nur für jene Stellplätze eingehoben wird, die vom allenfalls erhöhten Bedarf an Stellplätzen nicht geschaffen werden.

§ 3

Die Höhe der Ausgleichsabgabe je Stellplatz wird jährlich durch die Gemeinde Kaprun im Haushaltsbeschluss der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 4

- (1) Abgabepflichtiger ist der Bauherr. Bauherr ist im Sinne des § 11 des Baupolizeigesetzes 2015 i.d.g.F. der Inhaber der Baubewilligung.
- (2) Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn bei Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung mittels Bescheid vorzuschreiben, wobei die in einem solchen Bescheid festgelegte, maßgebende Anzahl fehlender Stellplätze zugrunde zu legen ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 26.05.2021 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister
Domenik DAVID



Dieses Dokument wurde von Domenik David
elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter: www.kaprun.gv.at/amtssignatur

An der Amtstafel

angeschlagen am: 15.12.2025
abgenommen am: 29.12.2025

